



München, 23.02.2023

Vollzug der Wassergesetze;

**Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014 (Az. 55.1-4543-3-2007) in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 22.12.2017 (Az. 55.1-4543-3-2007/02) für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim;
Hier: 3. Planänderung („3. Tektur“); Ertüchtigung der Entwässerungsleitung und Erneuerung des Schachtbauwerks (Einbindung Restentleerungsleitung in das Unterwasserbecken 3 der Leitzachkraftwerke)**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Vorhabens-träger), errichtet derzeit im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Land-kreis Rosenheim, das mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, genehmigte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling.

Für dieses Vorhaben hat das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vor Fertigstellung des Vor-habens die dritte Planänderung beantragt, welche die Anpassung der planfestgestellten technischen Lösung zur Anbindung der Restentleerungsleitung des Unterwasserbeckens (UWB) 3 der Leitzachwerke zum Gegenstand hat. Auslöser für die Umplanung waren im Rahmen einer vertieften Baugrunduntersuchung für den Absperrdamm durchgeführte Set-zungsberechnungen, die ergeben hatten, dass es im Falle eines Einstaus des Hochwasser-rückhaltebeckens zu großen Setzungen bzw. Verformungen des Untergrundes im Einstau-bereich kommen kann, die einen (teilweisen) Bruch der zu ertüchtigenden Entwässerungs-leitung und damit Schäden am Dichtungssystem des Polders erwarten lassen.

Entgegen der ursprünglichen Planung ist daher vorgesehen, den Teil der Entwässerungsleitung, der *außerhalb* des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling liegt, d. h. an der Innendichtung des Absperrdammes beginnt und sich bis zu einer vorhandenen Kaverne am Unterwasserbecken 2 (Richtung Osten) erstreckt, zu ertüchtigen bzw. abzudichten und dafür das erste, *innerhalb* des Einstaubereichs liegende Teilstück der bestehenden Entwässerungsleitung (beginnend am Einlauf im Beckenbereich bis zur Untergrundabdichtung im Absperrdamm), unverändert zu lassen. Der Absperrschieber, mit dem die Rohrleitung im Einstaufall des Hochwasserrückhaltebeckens verschlossen wird, soll ebenfalls nicht mehr im Stauraum des Beckens, sondern in einem neu mit einer Bohrpfahlwand zu errichtenden Schachtbauwerk (Kaverne) auf der luftseitigen Dammseite angeordnet werden.

Für die Errichtung des neuen Schachtbauwerkes erfolgt, ausgehend vom Betriebsweg der Stadtwerke München (SWM) am östlichen Unterwasserbecken, die Aufschüttung einer befestigten Arbeitsebene und Zufahrtsrampe. Im Zuge dessen wird zusätzlich zur Baufeldfreimachung auch die um die Unterwasserbecken angelegte, gehölzbewachsene Hügelauffüllung angeschnitten und steiler abgebösch. Die weiteren baulichen Maßnahmen erfolgen im Untergrund.

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Die Planfeststellungsbehörde konnte daher ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchführen.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Planänderungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insbesondere der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

Für das zu ändernde Vorhaben „Errichtung und Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ ist bereits im Ausgangsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1

UVPG a.F. i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG a.F. (jetzt: §§ 1 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 S. 3 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.

Zur Feststellung, ob auch das vorliegende Änderungsvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, war gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die gem. § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht somit *nicht*.

Nach den vom Antragsteller vorgelegten Planunterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie dessen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG, ergeben sich durch die Ertüchtigung der Entwässerungsleitung und die Erneuerung des Schachts geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzguts „Landschaftsbild“ und durch die dauerhaft befestigten bzw. (teil-)versiegelten Aufstandsflächen der Zufahrtsrampe zum Schachtbauwerk und der Arbeitsfläche im Schachtbereich auf einer Fläche von 514 m² sehr geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“. Ferner wird geringfügig in bedeutsame Lebensräume und Funktionsbeziehungen der im Eingriffsbereich nachgewiesenen streng geschützten Tierart nach Anhang IV FFH-RL Zauneidechse und der dort potenziell vorkommenden Haselmaus eingegriffen und insofern das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ beeinträchtigt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs sowie die artenschutzrechtlichen (auch CEF-) Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands sind jedoch geeignet, die hierdurch entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vollumfänglich auszugleichen, so dass die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter in der Summe als unerheblich erachtet werden kann.

Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht bzw. gegenüber der planfestgestellten Maßnahme in unverändertem Ausmaß betroffen.

Angesichts der Geringfügigkeit der vorliegenden Umplanung ist keine Änderung der im

Ausgangsbeschluss vom 19.12.2014 bzw. 22.12.2017 enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

gez.

Aßmus

Regierungsrätin